

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Februar 2022



## Inhalt



© Dr. Martin Rothermel

2

### Aufmacher

**„Das muss der Rechtsanwender erstmal in den Griff bekommen“**  
Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschreitet mit seinen Compliance-Verpflichtungen viel Neuland. Im Interview erläutert Dr. Martin Rothermel, Autor des Kommentars zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, warum das LkSG die Rechtsanwender in den betroffenen Unternehmen vor gewaltige Herausforderungen stellt.

### News



© Pixabay

3

#### Bundeskartellamt nimmt Alphabet/Google ins Visier

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat entschieden, dass die Alphabet Inc., Mountain View, USA und damit auch das Tochterunternehmen Google der erweiterten Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörde unterfällt.

### Praxis



© dfrv Euro Finance Group GmbH / José Poblere

4

#### 24. Euro Finance Week: Mark Branson erläutert Mittelfristziele der BaFin

Ein Highlight der 24. Euro Finance Week war die Premiere des neuen BaFin-Präsidenten Mark Branson auf großer Bühne am 15. November 2021 in Frankfurt am Main.

#### 6 Geldwäschebeauftragten steht 2022 erneut turbulentes Jahr bevor

#### 8 Im Koalitionsvertrag sagt die Ampel der Finanzkriminalität den Kampf an

### Recht



© IMAGO / agefotostock

10

#### EU-Kommission will Unternehmen im Kampf gegen Entwaldung in die Pflicht nehmen

Der Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte gehört zu den Initiativen, mit denen der Europäische Green Deal umgesetzt werden soll.

#### 11 Korruptionswahrnehmungsindex 2021: „Deutschland kommt nicht voran“

### Veranstaltungen

16.02.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Deutscher Verpackungsrechtstag**

11.03.2022 | Winterthur (CH) oder Online | **DACH-Compliance-Tagung**

26.04.2022 | Frankfurt am Main | **RdF-Jahrestagung**

05.05.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in Transaktionen**

31.05.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

**RdF-Jahrestagung 2022**  
Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht  
26. April 2022 | Frankfurt am Main  
Gastgeber:  
**ALLEN & OVERY**

# „Das muss der Rechtsanwender erstmal in den Griff bekommen“

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschreitet mit seinen Compliance-Verpflichtungen viel Neuland. Im Interview erläutert Dr. Martin Rothermel, Autor des Kommentars zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, warum das LkSG die Rechtsanwender in den betroffenen Unternehmen vor gewaltige Herausforderungen stellt.

» Sie widmen sich in Ihrer Kommentierung zum LkSG einem komplett neuen Gesetz. Würden Sie auch sagen, dass es in dieser Form neuartig ist?

« Das LkSG ist komplett neuartig, weil es neun konkrete Compliance-Verpflichtungen enthält, statt abstrakt generell die Einhaltung von Gesetzen, Rechten und Standards zu fordern. Am ehesten vergleichbar ist das vielleicht mit dem Geldwäschegesetz, zumal dort ebenfalls der risikobasierte Ansatz, eine Verpflichtung zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse und zur Bestellung eines Beauftragten vorgesehen ist, was dem LkSG entspricht – auch „Sorgfaltspflichten“ sind dort (im GWG) genannt. Eine weitere Nähe besteht zur Risikoanalyse in der Konfliktmineralienverordnung (3TG) sowie ihrem Durchführungsgesetz mit den dortigen behördlichen Befugnissen und unternehmerischen Mitwirkungspflichten.

Dennoch ist beim LkSG von einem Paradigmenwechsel die Rede, da die in zwölf menschenrechtliche und drei umweltbezogene Risiken gruppierten Nachhaltigkeitsbezüge auch relevant sind, wenn sie keine finanziellen Auswirkungen haben. Anders ist dies im Rahmen der nicht finanziellen Berichterstattungspflicht – dem bisher klassischen CSR-Ansatz. Zudem haben die Unternehmen nun „Soft Law“ oder sogar im Normenkonflikt mit anderen staatlichen Regelungen enthaltene Schutzniveaus zu berücksichtigen.

» Welche Parallelen zu und Rückgriffe auf bestehende Regelungen sehen Sie, die bei der „Interpretation“ des LkSG helfen können?

« Zur „Interpretation“ des Gesetzes gibt es für den Rechtsanwender einerseits zu wenig Parallelen und andererseits zu viele Rückgriffe auf bestehende Regelungen. Das LkSG – so die Gesetzesbegründung – habe Bemühungspflichten und keine Erfolgspflichten; bei genauerem Hinsehen gibt es jedoch ganz klare Handlungspflichten und in bestimmten Fällen auch Erfolgspflichten – etwa die Beendigung von Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich. Die im Gesetz 19mal verwendete Begrifflichkeit der „Angemessenheit“ und der fünfmal im Gesetz und oft in der Begründung zitierte risikobasierte Ansatz lassen hingegen allein oft nicht erkennen, was in welcher Intensität zu tun ist. Insofern bestehen zu wenig Parallelen zu existierenden Regelungen.



© Dr. Martin Rothermel

Dr. Martin Rothermel leitet die deutsche Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.

» Warum sehen Sie andererseits dennoch „zu viele Rückgriffe“ auf bestehende Regelungen?

« Das LkSG verweist auf eine große Fülle an internationalen Übereinkommen, Protokollen sowie Pakte zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Anlage zum Gesetz. Diese 300 Seiten in den 14 in Bezug genommenen Soft Law-Werken muss sich der Rechtsanwender erstmal beschaffen und sie in den Griff bekommen. Ebenso verweist die Begründung des Gesetzes auf weitere 1.100 Seiten in zwölf UN-Leitprinzipien, nationalen Aktionsplänen, OECD Leitsätzen und ähnlichem. Beinahe zynisch wirken für den Gesetzesanwender daher die in dem FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Dezember 2021 veröffentlichten Hinweise wo-

nach diese Referenzdokumente, eine „zusätzliche Auslegungshilfe“ seien, die „gerade zum Einstieg in das Thema Sorgfaltspflichten geeignet“ wären. An „Rückgriffen“ auf bestehende Regelungen gibt das Gesetz also eher zu viel als zu wenig.

» Auch auf EU-Ebene werden Regelungen zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen vorbereitet. Die dortigen Forderungen übersteigen voraussichtlich die des deutschen Lieferketten Gesetzes. Welchen Einfluss hat das auf die Auslegung des LkSG.

« Die Regelungen der EU sind noch nicht greifbar. Würde sich ein Richtlinienvorschlag tatsächlich mal zum Entwurf einer Richtlinie entwickeln (nun für das Frühjahr 2022 vorgesehen) ginge noch Zeit ins Land ehe diese Richtlinie erlassen würde und dann gäbe es wahrscheinlich noch eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren. Nach den bisherigen Diskussionen könnte sich der Anwendungsbereich erweitern, da die bisherigen Vorschläge bei 250 Arbeitnehmern ansetzen, wohingegen das deutsche Gesetz ja 1.000 bzw. 3.000 Arbeitnehmer erfordert. Unabhängig vom Sitz eines Unternehmens könnte bereits die Geschäftstätigkeit in der EU ausreichen und neben Bußgeldern oder sogar strafrechtlicher Haftung auch eine zivilrechtliche Haftung mit sich bringen. Es ist also im Moment fraglich, ob und in wie fern in naher Zukunft eine Veränderung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch die EU-Maßnahmen ansteht. Daher kann man diese vage Entwicklung auch für eine Auslegung des deutschen Gesetzes nicht gebrauchen.

» Wäre denn eine baldige EU-weite Regelung überhaupt wünschenswert?

« Ja, um etwaige Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen zu vermeiden und – noch wichtiger – durch vereinheitlichte Ansätze (Safe Harbor) auf EU-Ebene die Risikoanalyse und -vermeidung zu vereinheitlichen. Im Moment sind die deutschen Unternehmen aufgefordert, eigene Verständnisse des Gesetzes zu entwickeln und – jedes für sich – mehr oder weniger ähnliche oder gar gleiche Fragen im eigenen Geschäftsbereich bzw. bei Geschäftspartnern zu stellen. Das scheint vor allem ineffizient. chk

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erlegt Unternehmen umfangreiche Pflichten zum Schutz der Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette auf. Das Gesetz gilt zunächst ab 2023 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern; ab dem 1.1.2024 ist es auch auf Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitern anwendbar. Der Kommentar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) von Dr. Martin Rothermel bietet eine erste Orientierung, erläutert grundlegende Konzepte und gibt Handreichungen zur Umsetzung.



# Bundeskartellamt nimmt Alphabet/Google ins Visier

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat entschieden, dass die Alphabet Inc., Mountain View, USA und damit auch das Tochterunternehmen Google der erweiterten Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörde unterfällt.



© pincbay

Google fest im Blick: Digitalkonzern unterfällt erweiterter Missbrauchsaufsicht.

Das Amt hat bereits damit begonnen, sich mit der Verarbeitung persönlicher Daten durch Google sowie dem Thema Google News Showcase intensiver zu befassen. Parallel dazu betreibt es mit Nachdruck weitere Verfahren gegen Amazon, Apple und Meta, ehemals Facebook. Dies gab das BKartA Anfang Januar 2022 bekannt.

Erst vor einem Jahr waren neue Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 19a GWB) in Kraft getreten. Danach kann das BKartA ein früheres und effektiveres Eingreifen, insbesondere gegen Verhaltensweisen großer Digi-

talkonzerne einleiten. In einem zweistufigen Vorgehen kann es Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen. Nun hat das BKartA die erste förmliche Entscheidung auf der Basis dieser Vorschrift getroffen und eine überragende marktübergreifende Bedeutung von Google festgestellt.

Die Entscheidung des BKartA ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraumes unterliegt Google in Deutschland der besonderen Missbrauchsaufsicht durch das BKartA nach § 19a Abs. 2 GWB.

Google hat erklärt, gegen den Beschluss kein Rechtsmittel einzulegen und die Normadressatenstellung im Sinne von § 19a Abs. 1 GWB nicht zu bestreiten. Google erklärt damit allerdings ausdrücklich nicht, dass es zwingend mit allen vom Amt in der Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen einverstanden ist.

Zu den bekanntesten Diensten und Produkten Googles gehören die Google-Suchmaschine, der

Karten- und Navigationsdienst Google Maps, der Videodienst YouTube, der Browser Chrome, das Betriebssystem Android, der App-Store Play Store und der E-Mail-Dienst Gmail.

In Deutschland hat Google mit Marktanteilen von über 80 Prozent eine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Suchdienste und ist der wesentliche Anbieter für suchgebundene Werbung, wie das BKartA mitteilte.

Weiterhin habe Google in seinem digitalen Ökosystem bedeutenden Einfluss auf den Zugang anderer Unternehmen zu seinen Nutzern und Werbekunden (z.B. über die Google-Suche, YouTube, Android, den Play Store oder seine Werbendienste) und könne marktübergreifend gegenüber anderen Unternehmen die Regeln und Rahmenbedingungen vorgeben. Insoweit könne laut BKartA von einem „Infrastrukturcharakter“ dieser Dienste gesprochen werden, weil eine Vielzahl anderer Leistungen weitgehend nur darüber erbracht werden können bzw. diese Dienste eine hohe Bedeutung für die wirtschaftlichen Aktivitäten Dritter haben.

chk

## Seminare online oder in Berlin 6. und 7. April 2022

### Professionelle Compliance-Praxis 2022 + Das neue Hinweisgeberschutzgesetz

Jetzt zum Frühbucherpreis anmelden!

#### 2 Tage geballter Compliance-Input:

**1.Tag – Professionelle Compliance-Praxis 2022**, ein konzentrierter Überblick zu den derzeit wichtigsten Compliance-Topics: von Compliance-Kultur bis zur ESG-Compliance (Environmental, Social, Governance), von CMS und Tax-CMS bis zum kritischen Thema Strafverfolgung und -verteidigung.

**2. Tag – Das neue Hinweisgeberschutzgesetz** zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie – und was die neuen Regelungen für Unternehmen und Whistleblower konkret bedeuten.



Weitere Informationen  
und Anmeldung:

[www.ESV-Akademie.de/  
CompliancePlusHinweis](http://www.ESV-Akademie.de/CompliancePlusHinweis)

(030) 25 00 85 - 856/858

info@ESV-Akademie.de

ESV AKADEMIE

Sponsor:

BDO

§15  
FAO 12 Stunden

## 24. Euro Finance Week: Mark Branson erläutert Mittelfristziele der BaFin

Ein Highlight der 24. Euro Finance Week war die Premiere des neuen BaFin-Präsidenten Mark Branson auf großer Bühne am 15. November 2021 in Frankfurt am Main. Unverkennbar ist Branson angetreten, aus der BaFin eine „Behörde mit Biss“ zu machen. Dazu präsentierte er der Finanzbranche zehn gleichrangige mittelfristige Ziele, die in den Jahren bis 2025 Richtschnur für das Handeln der Aufsichtsbehörde sein sollen.



BaFin-Präsident Mark Branson bei der Eröffnungskonferenz der 24. Euro Finance Week.

„Wir haben nicht vor, uns von den Entwicklungen im Finanzsektor treiben zu lassen, nur zu reagieren“, stellte der neue Präsident der BaFin, Mark Branson, gleich zu Beginn seiner Rede klar. „Wir wollen vor die Lage kommen, wie es im Polizeijargon heißt. Um das zu schaffen und auch dort zu bleiben, haben wir zehn mittelfristige Ziele entwickelt.“

Als Ziel 1 benannte Branson Stabilität und Sicherheit: Ob das Finanzsystem und die beaufsichtigten Unternehmen Stress aushalten, will die BaFin anhand verschiedener selbst entwickelter Szenarien messen, auch solcher, die sich widersprechen.

Mit Blick auf die operative Stabilität und Sicherheit der Unternehmen – Ziel 2 – soll zum einen die Bekämpfung der stark zunehmenden Cyberrisiken stehen: „Wer Lücken in der IT-Sicherheit nicht schließt, riskiert hohe Verluste, setzt seine Reputation aufs Spiel und schadet im schlimmsten Fall der Stabilität des Finanzsystems. Dieses Risiko ist sehr präsent, und es wächst stark“, sagte Branson und warnte: „Ich bin mir nicht sicher, ob wir alle miteinander gut genug vorbereitet sind auf einen wirklich schwerwiegenden Sicherheitsvorfall.“ Die

BaFin werde außerdem im Blick behalten, dass die Aufspaltung der Wertschöpfungsketten die Risikoprofile der Unternehmen ändert – vor allem durch wesentliche Auslagerungen. „Mittlerweile haben wir die Kompetenzen, Auslagerungsdienstleister direkt zu prüfen, und das werden wir auch tun.“

Ziel 3 sei, frühzeitig die Unternehmen zu identifizieren, die in ernste Schwierigkeiten geraten könnten. „Auch hinter schönen Fassaden und sprudelnden Ertragsquellen können sich große Probleme verbergen.“ Die neue Fokusaufsicht helfe dabei, problematische Unternehmen komplett zu durchleuchten. „Sie ist – gewissermaßen gemeinsam mit mir – im August an den Start gegangen und beaufsichtigt bereits 17 Banken, Versicherer, Wertpapierhäuser und Zahlungsdienstleister“, zählte Branson auf.

Die Bekämpfung von Geldwäsche benannte der BaFin-Präsident als Ziel 4. Dazu wolle die Aufsichtsbehörde durchsetzen, dass alle Unternehmen risikoadäquate Kontrollsysteme haben. „Vor allem die Banken mit erhöhtem Geldwäscherisiko müssen mit unserer besonderen Aufmerksamkeit rechnen. Dazu werden wir unser Personal in der Geldwäscheprevention deutlich aufstocken.“ Wie

viele andere Behörden in Europa auch, sei die BaFin auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren unterbesetzt gewesen.

Ziel 5 der BaFin ist der Verbraucherschutz. Dazu will die Behörde ihr Informationsangebot besser auf die Bedürfnisse der verschiedenen Verbrauchergruppen zuschneiden und neue Informationskanäle wie soziale Medien nutzen. Im Grunde gehe es darum, so Branson, dass möglichst viele Verbraucher in der Lage sind, sich selbst zu schützen und mündige Entscheidungen zu treffen. „Mit Sorge blicken wir zum Beispiel im Moment in die Welt der Kryptowährungen: Bitcoin et al. sind nach wie vor hoch spekulativ.“

Als Mittelfristziel 6 nannte Branson die Etablierung einer wirksamen Bilanzkontrolle. Das bisherige zweistufige System habe bei den Ereignissen rund um Wirecard seine Schwächen offenbart. Seit Anfang 2022 trage die BaFin nun die alleinige Verantwortung. „Wir schicken etwa doppelt so viel Personal ins Rennen, wie in den beiden Vorgängerteams zusammen: Rund 60 Beschäftigte werden künftig in der Bilanzkontrolle der BaFin arbeiten“, berichtete Branson.

Bei Ziel 7 – Nachhaltigkeit – konzentrierte sich die BaFin auf die Analyse und Mitigation der finanziellen Risiken für die beaufsichtigten Unternehmen und die Einhaltung von Offenlegungsvorschriften. „Es sind Finanzrisiken, die uns interessieren“, stellte Branson klar. Das sollte nicht mit umweltpolitischen Zielen vermischt werden. „Die Verantwortung dafür liege bei der Politik. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher will die Behörde jedoch eine irreführende Vermarktung – Greenwashing – bekämpfen. Was ein grünes Finanzprodukt ist, sollte in einheitlichen Vorgaben geregelt sein.“

Ziel 8 der BaFin ist die Unterstützung von Innovationen, die nicht nur hilfreich, sondern für die Zukunft der Finanzbranche auch unerlässlich seien. „Dabei werden wir sehr genau darauf achten, dass Verbraucher von diesen Innovationen profitieren können und man sie nicht unangemessenen technologiegetriebenen Risiken aussetzt“, stellte Branson in Aussicht.

Ziel Nr. 9 – ist eine Modernisierung der BaFin und ein „Update“ der Aufsichtskultur: „Wir müssen schneller werden. Und wir müssen ganzheitlicher, vernetzter und vorausschauender agieren. Wir brauchen auch den Mut, Entscheidungen zu treffen“, fasste Branson zusammen. Das gelte selbst unter Zeitdruck und selbst dann, wenn Zuständigkeiten nicht hundertprozentig ausbuchstabiert seien und sich nicht alle Details klären ließen. Branson stellte jedoch klar: „Wir schreiben keine Gesetze um, und wir werden nicht übermütig. Wir legen unsere Ermessensspielräume aus.“

Trotz aller Technologie bleibe Aufsicht ein „people business“. Deshalb laute Ziel 10, ein attraktiver Arbeitgeber für hochqualifiziertes Personal zu sein. „Wir wollen hochspezialisierten Fachkräften gleich gute Karrierechancen bieten wie Menschen mit Führungambitionen.“



**3 Monate Testlesen mit gratis Onlinezugang!**

[finanzen.ruw.de](https://www.finanzen.ruw.de)

- Die **RdF – Recht der Finanzinstrumente** beleuchtet als **juristische Spezialzeitschrift Finanzinstrumente aus aufsichts-, zivil-, steuer- und bilanzrechtlicher Perspektive**. Daneben werden betriebswirtschaftliche Implikationen untersucht. Neue Finanzierungsformen und -instrumente werden vorgestellt, ihre Einsatzmöglichkeiten in der Praxis diskutiert. Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter: [www.ruw.de/rdf-ueberuns](https://www.ruw.de/rdf-ueberuns)
- Die **RdF – Recht der Finanzinstrumente** bietet darüber hinaus eine persönliche **Austausch-Plattform**: Neben der Fachzeitschrift gibt es eine **RdF-Jahrestagung**, bei der hochkarätige Referenten zu einem Thema vortragen und die Möglichkeit zum Meinungsaustausch gegeben wird. Weitere Informationen zur Jahrestagung finden Sie unter: [www.ruw.de/rdf-jahrestagung](https://www.ruw.de/rdf-jahrestagung)
- Die **RdF – Recht der Finanzinstrumente** ist für **fachliche Entscheider und Berater in der Finanzbranche**, die für die **Entwicklung und den Vertrieb von Finanzinstrumenten** verantwortlich sind – dies sind Spezialisten in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungen, Fonds, Vermögensverwaltungen, Family Offices, Unternehmen und ihren Beratungsgesellschaften.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot**

**und bestellen Sie jetzt die RdF – Recht der Finanzinstrumente:**

- Testabo: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Finanzinstrumente“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Finanzinstrumente“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 559,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Finanzinstrumente“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 559,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

**RdF – Recht der Finanzinstrumente | Betriebs-Berater Kapitalmarkt**  
kundenservice@ruw.de

**dfv** Mediengruppe

# Geldwäschebeauftragten steht 2022 erneut turbulentes Jahr bevor

So viel wie es im Jahr 2021 im Bereich der Geldwäscheprävention neu zu beachten und umzusetzen galt, so geschäftig wird es im Jahr 2022 aller Voraussicht nach weitergehen. Auch in diesem Jahr stehen einige einschneidende Ereignisse an, auf die Dr. Marcus Sonnenberg für uns einen Blick wirft.



© IMAGO / Panthermedia

Auch 2022 haben Geldwäschebeauftragte wieder einige Klippen zu überspringen.

Deutschlands Finanzaufsicht BaFin ist gerade sehr stark damit beschäftigt, den Bereich Geldwäscheprävention grundlegend zu erneuern und auszubauen. Auch die neue Führungsspitze hat sich das Projekt Geldwäscheaufsicht groß auf die Fahnen geschrieben. Bei der Geldwäschekonferenz der BaFin nutzte der neue Behörden-Chef **Mark Branson** die Gelegenheit sich vorzustellen und betonte die besondere Bedeutung des Themas Geldwäscheprävention vor mehr als 1.000 virtuell zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die große Aufmerksamkeit für das Thema Geldwäsche mag in den jüngsten Skandalen, wie insbesondere dem Untergang der Wirecard AG, begründet sein. Die massiven Maßnahmen, Bemühungen und Ankündigungen der Finanzaufsicht haben aber sicher auch damit zu tun, dass voraussichtlich Mitte des Jahres die FATF den Abschlussbericht ihrer seit 2020 laufenden Länderprüfung vorlegen wird. Es steht zu befürchten, dass Deutschland hier keine Bestnoten erhält.

Das im Juli 2021 veröffentlichte **Gesetzspaket der EU-Kommission** wird zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Vorgesehen ist u.a. eine neue Aufsichtsbehörde im Bereich Geldwäschebekämpfung, die 2024 ihre Arbeit aufnehmen soll.

2022 wird auch das Thema Hinweisgeber bei vielen Unternehmen, aber auch Behörden und Gemeinden auf der Tagesordnung stehen. Hintergrund ist die **EU-Whistleblower-Richtlinie EU 2019/1937**, deren Umsetzungsfrist Deutschland zum 17. Dezember 2021 verfehlte. Im Laufe des Jahres ist jedoch mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zur Umsetzung zu rechnen.

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) kennen das Thema Hinweisgeberstelle bereits. In § 6 Abs. 5 GwG findet sich schon länger die Pflicht Vorkehrungen zu treffen, die es Beschäftigten erlauben anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu melden. Allerdings müssen sich GwG-Verpflichtete hier auf

## Rückblick 2021

2021 war für die Geldwäschebeauftragten ein ereignisreiches Jahr mit einer Reihe an Skandalen, Gesetzesanpassungen und Sanktionen: Die Veröffentlichung der **Pandora-Papers**, das **EU-Gesetzspaket, große internationale Operationen gegen Geldwäscher**, ein **Millionenbußgeld gegen N26**, der **Vor-Ort-Besuch der FATF-Prüfer**, das neue **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)**, und die **Reform des Geldwäschetatbestands § 261 StGB** sind nur ein Teil der Ereignisse.

nötige Anpassungsarbeiten einstellen. Der interne Meldekanal muss so eingestellt sein, dass er eine fortlaufende anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber ermöglicht. Bloße Postkästen oder E-Mail-Postfächer ohne Anonymisierungsmöglichkeit reichen dann nicht mehr aus.

Durch das am 1. August 2021 in Kraft getretene **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)**, sind u.a. die Meldepflichten zum Transparenzregister angepasst worden. Statt der häufigen Verweisungen auf den Inhalt anderer Register (wie insb. dem Handelsregister), soll es zukünftig im Transparenzregister nur noch vollwertige und strukturierte Datensätze geben. Korrespondierend dazu ist die in § 20 Abs. 2 GwG enthaltene Mitteilungsfiktion für bestimmte Rechtseinheiten gestrichen worden. Davor galt die Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten als erbracht, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zum Beispiel aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister ergaben.

Für Rechtseinheiten, die bisher noch von der Mitteilungsfiktion profitieren, sind bzgl. der neuen Mitteilungspflicht Übergangsfristen vorgesehen. Diese laufen 2022 schrittweise aus:

- AGs, SEs, KGs auf Aktien:  
bis zum 31. März 2022
- GmbHs, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften:  
bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen:  
bis zum 31. Dezember 2022.

Unterbliebene Meldungen gelten in diesen Fällen allerdings für ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist nicht als Ordnungswidrigkeit.

*Dr. Marcus Sonnenberg*



© Dr. Marcus Sonnenberg

Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des **Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz**. Daneben bildet er seit mehreren Jahren im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>

# Geldwäsche & Recht

Prävention | Repression | Sicherheit



Die neue Fachzeitschrift **Geldwäsche & Recht** beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts und liefert Tipps für die tägliche Praxis. Vier Mal im Jahr sind die wichtigsten Neuigkeiten rund um Geldwäscheprävention, Geldwäscherepression und Aspekte der Sicherheit nachzulesen. Das Magazin berät mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken und zeigt Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung.



SCAN ME

[www.ruw.de/geldwaesche-recht](http://www.ruw.de/geldwaesche-recht)

Jetzt Testlesen  
mit gratis Onlinezugang  
zur Datenbank!

# Im Koalitionsvertrag sagt die Ampel der Finanzkriminalität den Kampf an

Die Themen Geldwäsche und Finanzmarktkriminalität nehmen eine herausragende Stellung im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ein. Ein Mittel zu ihrer Bekämpfung soll die organisatorische und personelle Aufstockung des Bundesfinanzministerium sein. Aber auch Zoll, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und die Financial Intelligence Unit (FIU) sollen gestärkt werden.



Alter und neuer Bundesfinanzminister: Bundeskanzler Olaf Scholz übergibt viele offene Baustellen an seinen Nachfolger im Bundesfinanzministerium, Christian Lindner.

Der Geldwäschebekämpfung widmet der Koalitionsvertrag ein komplettes Kapitel. Abgestimmte Strategien zwischen Bund, Ländern und EU und auch eine Überprüfung der Zuständigkeiten schreiben sich die Ampelkoalitionäre auf die Fahnen. Dies geschieht offenbar nicht ganz uneindrückt von der aktuellen FATF-Deutschlandprüfung, deren mögliche Empfehlungen die neue Bundesregierung „wo nötig zügig in deutsches Recht umsetzen“ will.

Bei besonders finanzmarktnahen Verpflichteten soll die Geldwäscheaufsicht auf die BaFin übertragen werden. Die Geldwäsche-Meldungen aus dem Nicht-Finanzbereich, wie z. B. dem Immobiliensektor, will die neue Bundesregierung erleichtern und im Vollzug „deutlich erhöhen“. Um die illegale Finanzierung von Immobilien zu bekämpfen, soll der Steuererhebungsnachweis für gewerbliche Immobilienkäufer aus dem Ausland sowie ein Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld greifen.

Aber nicht nur im eigenen Land, sondern auch auf europäischer Ebene sieht die Ampelkoalition Nachholbedarf und will sich für eine unabhängige EU-Geldwäschebehörde einsetzen, die von der Europäischen Kommission bereits vorgeschlagen wurde. Als Sitz dieser Behörde favorisiert die neue Bundesregierung Frankfurt am Main. Diese EU-Aufsichtsbehörde soll sich nicht nur um den

klassischen Finanzsektor kümmern, sondern auch den Missbrauch von Kryptowerten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern.

Der FIU wollen die Ampelkoalitionäre die „notwendigen rechtsstaatlich abgesicherten Befugnisse sowie den Zugang zu allen nötigen Informationen“ einräumen. Dazu sollen Verbindungsbeamte aus den Landeskriminalämtern in der FIU eingesetzt werden.

Zudem soll die häufig bemängelte Qualität der Daten im Transparenzregister verbessert werden, sodass die wirtschaftlich Berechtigten in allen vorgeschriebenen Fällen tatsächlich ausgewiesen werden. Dazu gehöre auch die digitale Verknüpfung mit anderen in Deutschland bestehenden Registern: Das Datenbankgrundbuch soll mit dem Transparenzregister (datenschutzkonform) verknüpft werden, um die Verschleierung der wahren Eigentümer von Immobilien zu beenden.

Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltungen mit größtmöglicher Konsequenz zu verfolgen und zu unterbinden, sei eine Frage der Gerechtigkeit und der Fairness, heißt es zudem im Koalitionsvertrag. Darum werde Deutschland beim Kampf dagegen eine Vorreiterrolle einnehmen. Dazu will die neue Bundesregierung die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf na-

tionale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro ausweiten.

In Zusammenarbeit mit den Ländern soll außerdem der Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug intensiviert werden, indem schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich eingeführt wird, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. Das soll die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems erheblich senken und gleichzeitig eine Modernisierung und Entbürokratisierung der Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben ermöglichen.

Die Bundesregierung bekennt sich zudem zu einer globalen Mindestbesteuerung und will sich für deren Einführung einsetzen. Aus Deutschland abfließende Einkommen sollen angemessen besteuert werden. Sowohl eine Nicht- als auch eine Doppelbesteuerung will die Ampelkoalition vermeiden und dazu die Quellenbesteuerung, insbesondere durch eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, ausweiten und die Zinsschranke durch eine Zinshöhenschranke ergänzen, um unerwünschte Steuergestaltung zu vermeiden.

Außerdem will sich die neue Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Steueroasen-Liste der EU ständig aktualisiert wird, um Steueroasen umfassend zu erfassen. *chk*

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Annette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

# Sanierungsberater Jahrestagung

2. und 3. Juni 2022 | SIDE Design Hotel Hamburg

zugleich  
6. WIRE Jahrestagung

Hybrid: Teilnahme vor Ort oder Online  
Online-Anmeldung: [www.ruw.de/SanB-Jahrestagung](http://www.ruw.de/SanB-Jahrestagung)

## Referentinnen und Referenten u.a.:



Prof. Dr. Daniel  
Graewe



Rüdiger Weiß



Dr. Martin Heidrich



Dr. Sylwia Maria  
Bea



Maximilian  
Dressler



Dipl.-Ing. (FH)  
Jörg Heus



Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Daniel Mann



Dr. Björn Hürten



Annabel Lehnen



Dr. Richard  
Federowski



Dr. Johan  
Schneider



Dr. Sebastian  
Braun LL.M.



Cornelius Nickert



Frank Günther



Dr. Matthias Witek

## U.a. mit diesen Themen:

- StaRUG in der Praxis – Immer Ärger mit der Überschuldung
- Der Aufsichtsrat in der Krise: Vom Kontrollorgan zum Co-Vorstand?
- Healthcare in der Krise
- Der Handel im Dauerbeschuss – Warum sich die Fläche neu erfinden muss
- Norddeutsche Werften in der Dauerkrise
- und viele mehr!

## Weitere Informationen und vollständiges Programm unter:

[www.ruw.de/SanB-Jahrestagung](http://www.ruw.de/SanB-Jahrestagung)



Mit freundlicher Unterstützung von:

dfv Mediengruppe

AMBG | Restrukturierung und Sanierung  
erfolgreich meistern

Archivdepot vier

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

NORTON ROSE FULBRIGHT

one  
square

Osborne  
Clarke

RKGB  
REINHART  
KOBER  
GROBKINSKY  
BRAUN  
WWW.RKGB.LEGAL

Roland  
Berger

B

TaylorWessing

WallnerWeiß

# EU-Kommission will Unternehmen im Kampf gegen Entwaldung in die Pflicht nehmen

Der Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte gehört zu den Initiativen, mit denen der Europäische Green Deal umgesetzt werden soll. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet der Verordnungsvorschlag neue Compliance-Pflichten und einen höheren Dokumentationsaufwand.

Die Kommission hat am 17. November 2021 drei neue Initiativen angenommen, um den Europäischen Grünen Deal [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\_de] in die Tat umzusetzen. Darunter sind neue Vorschriften zur Erleichterung der Verbringung von Abfällen innerhalb der EU, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die illegale Ausfuhr von Abfällen sowie die Verlagerung der Abfallproblematik in Drittländer anzugehen. Außerdem legt die Kommission die neue Bodenstrategie vor, mit der alle europäischen Böden bis 2050 wiederhergestellt, widerstandsfähig gemacht und angemessen geschützt werden sollen.

Eine weitere Initiative soll die von der EU verursachte Entwaldung eindämmen.

Sie richtet sich an Wirtschaftsteilnehmer, die Erzeugnisse in der EU auf den Markt bringen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung gebracht werden: Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee sowie bestimmte daraus hergestellte Produkte wie Leder, Schokolade und Möbel.

Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen die geografischen Koordinaten des Landes erfassen, in dem die von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte erzeugt wurden. Diese genaue Rückverfolgbarkeit soll gewährleisten, dass die Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten über die erforderlichen

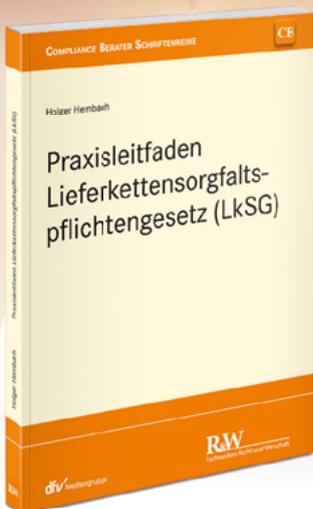


Entwaldung für die Landwirtschaft im vietnamesischen Hochland: Hieran sollen europäische Unternehmen nicht länger beteiligt sein.

Daten verfügen, um zu kontrollieren, dass nur entwaldungsfreie Produkte auf den EU-Markt gelangen.

Mithilfe eines Benchmarking-Systems wird die Kommission das Risiko von Ländern, nicht entwaldungsfreie oder nicht mit den nationalen Gesetzen im Einklang stehende Erzeugnisse oder Produkte herzustellen, als niedrig, mittel oder hoch einstufen. Die Pflichten von Wirtschaftsteilnehmern und Behörden variieren je nach der Risikokategorie des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsregion, wobei weniger strenge Sorgfaltspflichten für Produkte, die aus Gebieten mit geringem Risiko stammen, und stärkere Kontrollen für Gebiete mit hohem Risiko vorgesehen sind. *chk*

## Orientierungshilfe für die Praxis



### Kompakt, verständlich, praxisnah

- Neue Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Lieferketten
- Hintergründe zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte
- Menschenrechtliche Risikoanalyse
- Entwicklung einer Menschenrechtsstrategie
- Geschützte rechtliche Interessen (Compliance Management)
- Auswirkungen bei Verstößen gegen diese Pflichten
- Einführung Hinweisgebersystem

Holger Hembach

### Praxisleitfaden

### Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

2022 | Compliance-Berater Schriftenreihe | vorbestellbar  
ca. 200 Seiten | Broschur | € 69,- | ISBN: 978-3-8005-1802-9

### Weitere Informationen

[shop.ruw.de/18029](https://shop.ruw.de/18029)



# Korruptionswahrnehmungsindex 2021: „Deutschland kommt nicht voran“

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International hat Ende Januar den Korruptionswahrnehmungsindex veröffentlicht. Deutschland liegt im sechsten Jahr in Folge auf Platz 10 mit 80 Punkten auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption).



Korruption in der Politik: Die Maskenaffäre bestärkt Transparency Deutschland darin, eine Verschärfung des Gesetzes gegen Abgeordnetenbestechung zu fordern.

Für Hartmut Bäumer, Vorsitzender von Transparency Deutschland, zeige sich damit, dass Deutschland in der Korruptionsbekämpfung kaum vorankommt. Es bestünden massive Defizite in allen gesellschaftlichen Bereichen: In der Verwaltung gelte noch immer größtenteils der Grundsatz des Amtsgeheimnisses, die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen sei noch immer nicht geregelt und Hinweisgeber seien noch immer nicht ausreichend geschützt. Die willkürliche Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Unternehmen verhindere häufig die Aufklärung korruptiver Verdachtsfälle.

Ein bedenkliches Schlupfloch habe unter anderem die Maskenaffäre verdeutlicht, so Bäumer: „Trotz der enormen Empörung nach Bekanntwerden der Fälle persönlicher Bereicherung konnten die betroffenen Abgeordneten am Ende strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.“ Das zeige: Das Gesetz gegen Abgeordnetenbestechung ist bislang praktisch wirkungslos und muss dringend nachgeschärft werden.

Aus Sicht von Transparency Deutschland gehe die neue Ampel-Koalition die fünf korruptionsrelevanten Themenbereiche Politik, Verwaltung, Finanzen, Whistleblower und Wirtschaft in ihrem Koalitionsvertrag allerdings „unterschiedlich ambitioniert“ an.

Der Kampf gegen Finanzkriminalität sei zwar prominent im Koalitionsvertrag zu finden, lasse aber trotzdem viele Fragezeichen offen. Die klaren Aussagen zur Verbesserung des Transparenzregisters, insbesondere der Qualität der Daten, der Verknüpfung mit anderen Registern sowie der Digitalisierung des Registers, seien wichtige Signale im Kampf gegen schmutzige Geldflüsse. Bei anderen Bereichen der Finanzkriminalität falle die Bewertung jedoch etwas ambivalenter aus: So fehlten bei den Plänen zur Geldwäschebekämpfung grundlegende Aspekte, zum Beispiel die Einführung einer generellen Bargeldobergrenze oder die Zusammenführung der zersplitterten und ineffizienten Geldwäsche-Aufsicht in einer Bundesbehörde, kritisiert Transparency Deutschland.

In Bezug auf den Hinweisgeberschutz sei es zwar gut, dass sich die Koalition eindeutig für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes ausspreche. Wichtig für Personen, die Hinweise auf Missstände geben, wie auch für Unternehmen, wäre aber eine klare und eindeutige Regelung, die nicht nur das EU-Recht, sondern auch das deutsche Recht miteinschließt.

Dass endlich die Einführung von effektiven Unternehmenssanktionen im Zuge eines Unternehmensstrafrechts angekündigt werde, erscheine auf den ersten Blick positiv. Über die Ausgestaltung sei jedoch nichts im Koalitionsvertrag zu finden. „Offenbar konnte die Koalition hier noch keine Einigung erzielen. Dabei wäre ein Unternehmensstrafrecht mit Biss – das heißt abschreckenden Sanktionen und der Einführung des Legalitätsprinzips bei der Strafverfolgung – ein sehr wichtiges Instrument für die Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden“, bekräftigt Transparency Deutschland.

Der aktuelle Index zeigt, dass Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung aber auch weltweit nicht selbstverständlich sind. Der Durchschnitt aller 180 untersuchten Länder bleibt mit einem Wert von 43 von 100 zum zehnten Mal in Folge unverändert. Zwei Drittel aller untersuchten Staaten und Gebiete haben ein ernsthaftes Korruptionsproblem und erreichen nicht einmal die Hälfte der möglichen Punkte. chk

Der jährlich erscheinende **Korruptionswahrnehmungsindex** (Corruption Perceptions Index, CPI) listet 180 Staaten und Gebiete nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) auf. Zur Berechnung des CPI 2021 wurden 13 Datenquellen von 12 verschiedenen Institutionen verwendet, die die Wahrnehmung von Korruption in den letzten zwei Jahren erfassen. Eine vollständige Übersicht der Quellen, der Gruppe von Befragten und der gestellten Fragen finden Sie [hier](#).



# RdF-Jahrestagung 2022

**Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht**

26. April 2022 | Frankfurt a. M.

Gastgeber:

**ALLEN & OVERY**



## AIFMD-Review – neue An- und Herausforderungen für die Fondsindustrie?

Der Kommissions-Entwurf der AIFM-Richtlinie (Level 1) enthält eine Vielzahl neuer Anforderungen z.B. betreffend Auslagerung, Darlehensfonds und Liquiditätsinstrumente. Die Referenten analysieren die zum Teil erheblichen Auswirkungen auf Fondsanbieter und deren Kunden.

**Dr. Frank Herring**, RA, Of Counsel, Allen & Overy LLP, Frankfurt a. M., und  
**Dr. Ulf Klebeck**, General Counsel und CCO, montana capital partners AG, Baar (CH)



## Zivilrechtliche Einordnung von Kryptoassets

Das Aufsichtsrecht der Kryptoassets findet Interesse, die Diskussion um deren Zivilrecht ist eher still. Lässt sich der Slogan des Verwaltungsrichtlers Otto Mayer vielleicht in ein „Aufsichtsrecht vergeht, Zivilrecht besteht“ umwandeln? Neben einigen zivilrechtlichen Fragen wird der Vortrag Kollisionsrecht behandeln und einen Blick in die Zivilrechtszukunft wagen.

**Dr. Mathias Hanten**, M. B. L. - HSG, RA, Partner, Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.



## Internationale Finanzierungsstrukturen und Substanzerfordernisse: Aktuelle Entwicklungen

Die Einschränkung von Kapitalertragsteuerermäßigungen durch sog. Anti-Treaty-Shopping-Regelungen ist ein Dauerbrenner. Der Vortrag gibt einen Überblick über die Auswirkungen der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG auf internationale Finanzierungsstrukturen und weitere aktuelle Entwicklungen.

**Dr. David Beutel**, RA/StB, Partner, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, München, und

**MR Dr. Alexander Mann**, Referatsleiter, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden



## Auswirkungen von IFRS 9 auf den Anlagehorizont von Banken

Das Zusammenwirken von neuen Kategorien zur Bewertung von Finanzinstrumenten nach den IFRS mit dem Übergang zu einem Expected-Credit-Loss-Modell für die Ermittlung von Wertberichtigungen rief insbesondere bei der Europäischen Union Befürchtungen hervor, dass langfristige Kreditfinanzierungen und langfristige Investitionen in Staatsanleihen zurückgehen würden. Der Vortrag untersucht den Einfluss von IFRS 9 auf die langfristigen Geschäftsaktivitäten von Banken.

**Prof. Dr. Edgar Löw**, Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt a. M.



## Aktuelle Entwicklungen bei Cum-Cum-Gestaltungen

Die Finanzverwaltung greift Cum-Cum-Gestaltungen umfassend auf und hat ihre Praxis mit Schreiben vom 9.7.2021 noch weiter verschärft. Der Vortrag behandelt aktuelle Entwicklungen und Fragen aus steuerrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht.

**Florian Lechner**, RA, Partner, Jones Day GP, Frankfurt a. M., und

**Britta Grauke**, RAin, Partnerin, Weil, Gotshal & Manges LLP, Frankfurt a. M.



# RdF-Jahrestagung 2022

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

Gastgeber: ALLEN & OVERY

26. April 2022  
Frankfurt a. M.

**Jahrestagung**

**Veranstaltungszeit:** 16.00 – 20.00 Uhr

**Veranstaltungsort:** Haus am OpernTurm | Bockenheimer Landstraße 2 | 60306 Frankfurt am Main

**Preis:** € 439,- | **für Abonnenten der RdF nur € 329,-**

**Anmeldung:** E-Mail [maria.belz@dfv.de](mailto:maria.belz@dfv.de)

Tel 069 7595-1157

Fax 069 7595-1150

oder unter [www.ruw.de/rdF-jahrestagung](http://www.ruw.de/rdF-jahrestagung)

## Anmeldung

**Ja, ich nehme an der RdF-Jahrestagung am 26. April 2022 teil.**

Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 329,-

Meine Abonnement-Nr: \_\_\_\_\_

Ich zahle € 439,-

Firma \_\_\_\_\_

Name | Vorname \*

Position | Abteilung \_\_\_\_\_

Straße \*

PLZ | Ort \*

Telefon (für Rückfragen) \*

Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail (zur Bestätigung) \*

Datum | verbindliche Unterschrift (nur bei Anmeldung per Fax) \*

\* Pflichtfelder

**Anmeldung  
per E-Mail verschicken**

**Ausdrucken und  
per Fax an 069 7595-1150**

**Formular  
zurücksetzen**

### Stornierungsbedingungen

Bitte beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 15. April 2022 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € netto pro Person möglich. Bei Stornierung nach diesem Datum wird die gesamte Kongressgebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

### Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht



Ja, ich bestelle

**Bd. 1 – KAGB**

2016, Frankfurter Kommentar, 5.059 Seiten in 2 Teilbänden, geb., ISBN: 978-3-8005-1570-7, € 529,-

**Bd. 2 – InvStG**

2., vollständig neugefasste Auflage 2020, Frankfurter Kommentar, 2.154 Seiten, geb., ISBN: 978-3-8005-1658-2, € 359,-

**Bd. 3 – Recht der Assetklassen**

2019, Frankfurter Kommentar, 974 Seiten, geb., ISBN: 978-3-8005-1582-0, € 259,-

### Sie haben Recht der Finanzinstrumente – RdF noch nicht im Abo?



Ja, ich möchte die RdF abonnieren.

Ja, ich möchte die RdF für drei Monate testen.

Bitte liefern Sie  ab sofort

ab Heft \_\_\_\_

die vierteljährlich erscheinende RdF zum Jahresbezugspreis Inland: € 559,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)